



**UNIVERSITÄT BASEL**

**Juristische Fakultät**

Basel, 25. Februar 2005



## **KLAUSURTHEMA ZUR VORPRÜFUNG OBLIGATIONENRECHT AT**

### **1. Fall**

A, ein Produzent von Plastikelementen, stand mit B, einem grossen Bauunternehmer, in Vertragsverhandlungen über die Lieferung von im Tiefbau benötigten Plastikrohrelementen. Die Verhandlungspartner waren über die zu liefernden Objekte und deren Menge (100 Stück) einig geworden. Bezüglich des Preises gab es noch eine Differenz: A wollte pro Stück Fr. 1'400.— verlangen, B meinte, ein Preis von maximal Fr. 1'200.— sei angemessen. Nach langwierigen Verhandlungen unterschrieben A und B am 1.11.2004 ein "Verhandlungsprotokoll", in welchem sie ihre grundsätzliche Einigung über den Vertragsschluss bekundeten. Bezüglich des Preises war von einer "Preisbandbreite" zwischen Fr. 1'200.— und Fr. 1'400.— die Rede, über deren Präzisierung weitere Verhandlungen in Aussicht gestellt wurden. Zusätzlich wurde in Aussicht gestellt, die endgültige Vereinbarung schriftlich zu fixieren. B, der die Plastikelemente dringend benötigte, forderte am 1.2.2005 Lieferung. Er bot einen "Durchschnittspreis" von Fr. 1'300.— pro Plastikelement an. A weigerte sich zu liefern und schrieb, dass er den Vertrag als gescheitert ansehe.

Durch die fehlende Lieferung der Plastikelemente erlitt B einen enormen Schaden, weil er im Hinblick auf eine Bauführung für den Kanton BS in Verzug geriet und pro Tag eine hohe Konventionalstrafe zahlen musste.

Frage: Ansprüche des B gegen A?

## 2. Fall

Opernsänger Ottavio Z. war sehr verspätet mit dem Taxi eines privaten Taxiunternehmens zu einer hauptsächlich von ihm bestrittenen Galaufführung im Zürcher Opernhaus unterwegs. Der zu grosser Eile angehaltene Taxifahrer, der Student Remo Emmenegger, geriet ins Schleudern und verursachte einen Unfall, bei dem Ottavio Z. verletzt wurde, sodass die Gala-Aufführung im letzten Moment abgesagt werden musste.

Durch den Ausfall der Vorstellung entging Ottavio Z. die sehr hohe Gage für seinen Auftritt; dies allerdings abgesehen von einer partiellen Vorauszahlung des Opernhauses an ihn in der Höhe von Fr. 3'000.—. Diese Fr. 3'000.— hatte Ottavio Z. am Vorabend der Aufführung anlässlich eines für seine vielen Freunde veranstalteten Gelages in einem luxuriösen Restaurant bereits vollständig ausgegeben. Eine Reihe von Opernfans machten gegen das Taxiunternehmen Schadenersatz geltend, weil sie – teilweise von weither – umsonst zur abendlichen Aufführung nach Zürich gefahren waren. Die bereits bezahlten Billetts wurden den Besuchern vom Opernhaus vollständig zurückerstattet. Durch den Ausfall des Abends entstand dem Opernhaus ein Schaden von Fr. 20'000.—, den es ebenfalls gegen das Taxiunternehmen geltend machte.

Folgende Ansprüche stehen zur Debatte:

- 1) Anspruch des Opernhauses gegen Ottavio Z. auf Rückzahlung der Anzahlung auf die Gage (Fr. 3'000. —);
- 2) Anspruch der Opernbesucher gegen das Taxiunternehmen wegen der "frustrieren" Kosten der Anfahrt zum Opernhaus;
- 3) Anspruch des Opernhauses (eine AG) gegen das Taxiunternehmen wegen des entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls des Gala-Abends;
- 4) Anspruch des Ottavio Z. gegen Remo Emmenegger wegen des Entgangs seiner Gage und der Kosten seines Krankenhausaufenthalts.

Frage: Prüfen Sie Anspruch 1) *sowie* – nach Ihrer freien Auswahl – *einen* weiteren der unter 2) - 4) aufgelisteten Ansprüche! Die zu Ihrer Auswahl stehenden Ansprüche 2) - 4) werden in der Korrektur gleich gewichtet!

### **3. Wissensfragen**

a) Erklären Sie den Begriff des "versteckten Dissenses"!

---

---

---

---

b) Wie endigen „Dauerverträge“?

---

---

---

---

c) Erklären Sie die "Ungewöhnlichkeitsregel" des Bundesgerichts (zur Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingung)

---

---

---

---

d) Was versteht man im Haftpflichtrecht unter "überholender" Kausalität?

---

---

---

---

**Hinweis:** Lösen Sie die Fälle und beantworten Sie die Fragen ausschliesslich auf Basis des Allgemeinen Teils des OR!

**Hilfsmittel:** Gesetzestext OR